

RS Vwgh 2020/10/21 Ra 2019/15/0153

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs2

BAO §209 Abs4

BAO §303

Rechtssatz

Auf welche Art und Weise ein vorläufiger Bescheid durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird, leg§ 209 Abs. 4 BAO nicht fest. Dass die der endgültigen Festsetzung vorangehende Beseitigung des vorläufigen Bescheides nicht unmittelbar auf § 200 Abs. 2 BAO (sondern etwa auf§ 303 BAO) gestützt worden ist, steht einer Anwendung des§ 209 Abs. 4 BAO sohin nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150153.L01

Im RIS seit

23.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at